



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Besonderer Teil (NBS-BT)

Gültig ab: 12.Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT	4
2. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen	5
3. Entgeltgrundsätze und Entgelte	6
4. Kapazitätszuweisung.....	7
5. Sonstiges	7

Verzeichnis der Abkürzungen

BA	Betriebliche Anordnung
Betra	Betriebs- und Bauanweisung
Bf.	Bahnhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
EZB	Europäische Zentralbank
La	Zusammenstellung der vorübergehenden Langsamfahrstellen sowie anderer Besonderheiten
PZB 90	Punktförmiges Zugbeeinflussungssystem
Rgf	Rangierfahrt
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SE	Serviceeinrichtung
Tfz F	Triebfahrzeugfahrt
WEBA	Westerwaldbahn
ZB	Zugangsberechtigter

1 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT

1.1. Ergänzend zu Punkt 2.3.1 NBS-AT

Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung (EBO) erfüllen.

1.2. Ergänzend zu Punkt 2.4.1 NBS-AT

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) entsprechen.

1.3. Ergänzend zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Die technischen und betrieblichen Standards sowie die Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme der Schienenwege der WEBA werden im Kapitel 2 beschrieben.

1.4. Abweichend von Punkt 2.5.4 NBS-AT

Das Erbringen der Sicherheitsleistung durch Verpfändung eines Fahrzeugs wird ausgeschlossen.

1.5. Ergänzend zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen folgende Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung:

- UVV Schienenbahnen (DGUV Vorschrift 73)
- UVV Arbeiten im Bereich von Gleisen (DGUV Vorschrift 77)
- Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE)
- Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)
- Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)
- Bremsen im Betrieb bedienen und prüfen – Bremsvorschrift (VDV 757 Teil B)

1.6. Ergänzend zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Anträge zur Nutzung von Serviceeinrichtungen sind ausschließlich schriftlich (Brief oder Fax) oder elektronisch (E-Mail, Text) zuzusenden.

1.7. Ergänzend zu Punkt 4.1 NBS-AT

Die Darstellung der Entgeltgrundsätze erfolgt unter Kapitel 3.

1.8. Ergänzend zu Punkt 4.4 NBS-AT

Für Entgeltzahlungen des Zugangsberechtigten gelten folgende Bankverbindungen:

Sparkasse Westerwald-Sieg
 IBAN: DE89 5735 1030 0011 0000 23
 BIC: MALADE51AKI

Volksbank Gebhardshain eG
 IBAN: DE05 5736 1476 0000 1001 08
 BIC: GENODED1GBS

1.9. Ergänzend zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

Eisenbahnbetriebsleiter	02747 / 9221-19
Örtlicher Betriebsleiter	02747 / 9221-31
Zugleitstelle (Unfallmeldestelle)	02747 / 9221-23

1.10. Ergänzend zu Punkt 5.7.2 NBS-AT

Nutzungseinschränkungen aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen werden im Internet unter <https://www.westerwaldbahn.de/werkstatt-infrastruktur/infrastruktur> veröffentlicht.

2. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

2.1 Die Eisenbahninfrastruktur der WEBA besteht aus den beiden Strecken Scheuerfeld – Bindweide und Betzdorf – Daaden.

Dort sind zurzeit folgende Serviceeinrichtungen vorhanden:

Betriebsstelle	Gleis-Nr.	NL [m]	Art der Serviceeinrichtung
Scheuerfeld	403	485	Zuführungsgleis
Scheuerfeld	404	445	Abstellgleis
Scheuerfeld	5	387	Abstellgleis
Scheuerfeld	6	324	Abstellgleis
Scheuerfeld	7	140	Abstellgleis
Scheuerfeld	8	108	Zuführungsgleis
Scheuerfeld	9	171	Freiladegleis
Scheuerfeld	10	120	Freiladegleis
Elben			Abstellgleis

Bindweide	1	650	Zuführungsgleis
Bindweide	2	260	Abstellgleis
Bindweide	3	155	Abstellgleis
Bindweide	3a	225	Abstellgleis
Bindweide	4	90	Abstellgleis
Bindweide	5a	80	Werkstattgleis
Bindweide	5b	118	Waschhallengleis
Bindweide	6	60	Abstellgleis
Bindweide	7	84	Abstellgleis
Bindweide	8	84	Abstellgleis
Daaden	2		Rangiergleis

- 2.2 Die nicht elektrifizierte Strecke Scheuerfeld – Bindweide wird nach FV-NE betrieben. Die Höchstgeschwindigkeit für Züge beträgt 30 km/h. Eine detaillierte Beschreibung der Infrastruktur mit Angaben zu Streckenklassen, Gleisradien, Steigungen, Profileinschränkungen etc. sind in der SbV genannt.
- 2.3 Die nicht elektrifizierte Strecke Betzdorf - Daaden wird nach DB Richtlinie 408 in Verbindung mit der Richtlinie 436 betrieben. Die Höchstgeschwindigkeit für Züge beträgt 60 km/h. Eine detaillierte Beschreibung der Infrastruktur mit Angaben zu Streckenklassen, Gleisradien, Steigungen, Profileinschränkungen etc. sind in den Örtlichen Zusätzen zur Richtlinie 436 genannt.
- 2.5 Hinsichtlich des Arbeitsschutzes sind die Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzrechtes und die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger zu beachten.

3. Entgeltgrundsätze und Entgelte

- 3.1 Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur (Gleise und Weichen) in den Bahnhöfen wird ein Entgelt berechnet. Die Berechnung erfolgt einheitlich für alle Gleise und Weichen nach der zeitlichen Nutzung und der Gleislänge. Weitere Einzelheiten der Berechnung sind in den Entgeltgrundsätzen geregelt. Die Bearbeitung von Nutzungsanträgen ist im Entgelt enthalten.
- 3.2 Für die Inanspruchnahme von WEBA-Werkstattleistungen (z. B. Wartung, Inspektion oder Instandsetzung von Fahrzeugen) gelten - insofern vorhanden - die Leistungsbeschreibungen und Geschäftsbedingungen, die im Internet unter www.westerwaldbahn.de veröffentlicht sind.
- 3.3 Die Benutzung der Tankstelle erfolgt per Chip. Die Abgabe von Brennstoffen wird zu aktuellen Preisen zuzüglich anteiliger Vorhaltekosten in Höhe von 10%

in Anrechnung gebracht. Zusätzlich wird für die Nutzung von Serviceeinrichtungen (Gleise, Weichen) ein Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis erhoben.

4. Kapazitätszuweisung

Die Zuweisung der Kapazitäten erfolgt nach Verfügbarkeit der freien Serviceeinrichtungen. Entsteht hier ein Nutzungskonflikt, gilt der Eingang der Bestellung zur Nutzung von Serviceeinrichtungen als letztes Entscheidungskriterium. Der Zugangsberechtigte mit der frühesten Anmeldung erhält somit die Kapazitätszuweisung.

5. Sonstiges

5.1. Beaufsichtigung von Fahrzeugen

Sämtliche zur Abstellung kommende Fahrzeuge der Zugangsberechtigten werden von der WEBA nicht beaufsichtigt. Die Haftung der WEBA insbesondere aufgrund von Ein-/Aufbruch, unbefugter Manipulation an Fahrzeugeinrichtungen, Beschädigungen, Vandalismus, Verschmutzungen oder Graffiti an diesen Fahrzeugen ist ausgeschlossen.

5.2. Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten

Gemäß den Unfallmeldetafeln sind Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten vom EVU unverzüglich der Leitstelle der WEBA über die zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel zu melden. Das EVU wird seitens der WEBA über Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten, die das EVU berühren, von der Leitstelle unverzüglich unterrichtet.

5.3. Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen, Krisen und Katastrophen übernimmt die WEBA die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Dies beinhaltet auch die Anforderung von Hilfe bzw. Koordination der Maßnahmen mit den zuständigen örtlichen Rettungsleitstellen. Die Leitung am Ereignisort obliegt dem Notfallmanager der WEBA. Der Notfallmanager ist im Bedarfsfall durch den Notdienst des EVU zu unterstützen. Die BUVO-NE mit den Unfallmeldetafeln der WEBA gelten auch für das EVU. Die Anwendung der Unfallmeldetafeln als auch der BUVO-NE wurde mit der Landeseisenbahnaufsichtsbehörde abgestimmt. Änderungen in den Unfallmeldetafeln werden von der WEBA dem EVU schriftlich mitgeteilt.

5.4. Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Die NBS werden im Internet unter <https://www.westerwaldbahn.de/werkstatt-infrastruktur/infrastruktur> veröffentlicht. Änderungen teilt die WEBA den ZB, mit denen ein Infrastrukturnutzungsvertrag besteht, schriftlich mit.

Für die Veröffentlichung und das Wirksamwerden der NBS gilt das ERegG. EVU/ZB, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens von Neufassungen oder Änderungen der NBS Partner eines laufenden Infrastrukturnutzungsvertrages sind, haben das Recht, diesen Vertrag spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Neufassung oder Änderung zum Ende desjenigen Monats zu kündigen, der dem Monat des Wirksamwerdens vorangeht. Die WEBA weist ZB in einem Mitteilungsschreiben auf dieses Kündigungsrecht hin.

5.5. Regelmäßige Betriebszeiten

Die regelmäßigen Besetzungszeiten der WEBA -Leitstelle sind alle Werktage von Montag bis Freitag in der Zeit von 06:30 bis 15:00 Uhr. Ausgenommen davon sind die gesetzlichen Feiertage des Bundeslandes Rheinland-Pfalz sowie die Tage 24.12. und 31.12. eines Kalenderjahres.

Auf gesonderte Anfrage hin ist außerhalb dieser Zeiten eine Nutzung gegen gesondertes Entgelt möglich. Die Voranmeldung der Zugangsberechtigten sollte mindestens 10 Tage vor dem Nutzungsbeginn erfolgen. Die WEBA bemüht sich auch Anträge zu bearbeiten, die später als 10 Tage vor Nutzungsbeginn eingehen.